



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Münsterisches Schreiben nach Oßnabrück, die angemuthete
Veränderung des Loci & Modi Tractandi betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Sept.

chen Bevollmächtigten, als denen Herren Catholischen nicht wenig fremd und bedenklich vorgefallen, daß die Herren Protestirende von der von ihnen, denen Herren Kayserlichen, in jüngst ausgestellter Schrift gebrauchten Ordnung ganz abgewichen, und in ihrer Erklärung einen ganz andern methodum & ordinem gebrauchet, auch damit ihnen, denen Herren Kayserlichen, nicht wenig vorgegriffen hätten ꝛc.

1646.
Sept.

Ob nun wohl hierauf a parte der angewesenen Herren *Evangelicorum*, neben andern gehörigen Remonstrationen vornehmlich dieses angedeutet worden: Daß weilm der *Locus tractandi super hac materia Gravaminum* bisher Osnabrück gewesen, die Interposition auch neben denen Herren Kayserlichen zugleich denen Schwedischen Herren Plenipotentiarium beyderseits aufgetragen, und von denselben übernommen worden; als würden weder die Herren Schwedischen noch die Evangelici dafelbst geschehen lassen können noch wollen, daß die bevorstehende fernere Tractaten von dar ab: und anher gezogen werden solten, sondern vielmehr darauf dringen, daß entweder die Deputati der Herren Catholicorum sich zu Reassumirung der vormahls vorgangenen Handlung hinüber begeben, oder zu solchem Ende denen dafelbst substituierenden Catholischen Commission und Vollmacht auftragen möchten; so sind doch mehr gedachte Herren Kayserliche Gesandten darauf nochmahls bestanden, daß, weilm Herrn Grafen von Trautmansdorff Hoch-Gräfliche Excellenz sich nicht hinüber begeben könnte, die Catholici auch sich meistens allhier aufentshielten ꝛc. nicht unbillig seyn würde, wann die zu Osnabrück anwesende Protestirenden auch einmahls, wie von den Catholischen bereits unterschiedlich beschehen, per Deputatos zu bemelbtem Ende anhero begeben solten, zumahl weilm einmahls keine Hoffnung, daß beyde Theile entweder schrift- oder mündlich solten immediatē zur erwünschten Vereinigung zusammen kommen können, sondern solches durch Ihre, der Herren Kayserlichen, fernere Interposition dergestalt würde viel füglicher beschehen, als die Catholischen bisher ihres Theils und für sich selbst nicht so weit, als in deren den 12. Julii ausgestellter Schrift geschehen, gegangen seyn würden. Gleichwie auch Ihre Kayserliche Majestät solches vor andern Amtes haben zustunde, als wäre eben dergleichen Modus bey Aufrihtung des Religion-Friedens Anno 1555. und zu unterschiedlich andern mahlen nützlich practiciret worden ꝛc.

N. II.

Dictar. Osnabrug d. 1. Octob.
Anno 1646.

Münsterisches Schreiben nach Osnabrück, die angemuthete Veränderung des Loci & Modi Tractandi betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Best- und Hochgelehrte,
Insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren!

N. II.
Münsterisches
Schreiben
nach Osnab-
brug.

Auß derselben beyden vom 23. & 24. diß an uns abgegangenen und folgenden Tages darauf zu recht erhaltenen Schreiben haben wir vernommen, was die Kayserliche Herren Plenipotentiarium an sie, wegen Beliebung der in den bewusten Kayserlichen Vorschlägen gebrauchter Ordnung und Anstellung fernerer Tractaten in puncto Gravaminum gesonnen, auch wohin die Herren sich deliberando resolviret, in Hoffnung, man würde diesseits einerley Meynung mit ihnen zu desto fruchtbarlicher Beschleunigung seyn und einhalten ꝛc. Wie wir uns nun der beschehenen Communication freund- und dienstfleißig bedancken, also sollen unseren Hochgeehrten Herren wie nicht verhalten, wie daß die hiesige Herren Kayserliche den 18. dieses etliche von uns zu sich erfordert, und der Herren Catholicorum weitere Erklärung, über der Herrn Evangelischen letztmahls ausgeantworteten Articuli in hac materia, eben auf die zu Osnabrück geschehene Weiß, mit angehängter gleichmäßiger Erläuterung und allerhand Remonstrationen und Zugemüthführung angedeutet und zu erkennen geben.

Dritter Theil.

Bbb 2

Gleich.

1646.
Sept.

Gleich wie wir nun unsers theils darauf nicht für unthunlich erachtet, mit den Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen fürtrefflichen Herren Abgesandten hiervon Communication zu pflegen, als ist darauf verschiehen Mittwoch den 23. eine gesamte Consultation in der gewöhnlichen Chur-Fürstlichen Rathstruben angestellt und gehalten, dabey sich eines Schreibens an die Herren verglichen worden, woraus sie der hiesigen unvorgreifliche und wohlmeynende Gedanken zu vermercken, dahin wir uns hiemit hauptsächlich mit kurzem bezogen haben wollen, in zuversichtlicher Hoffnung, sie werden die gute Intention, und das man diß Orts an allem demjenigen, was zu Beforderung des Wercks dien- und erspriesslich, conjunctis consiliis atque operis mit allem Fleiß collaboriren zu helfen erbietig und willig, auch ihres theils mit guter cooperation zu secundiren ihnen angelegen seyn lassen; dahero wir auch gerne sehen und wünschen mögen, daß die Herren zuvor und ehe angeedeutetes gefasstes Conclusum bereits auch den Herren Kaiserlichen und andern gehörigen Orten vorgetragen, mit uns hiervon hätten communiciren wollen, damit desto einstimziger mit den Tractaten verfahren würde, worzu der liebe Gott glücklichen Progress verleihen wolle; dessen versicherter Göttlichen Obvorsorg die Herren wir bestes Fleisses befehlen, und verbleiben den Herren zu angenehmer Dienstverweisung immer willig und geflossen. Datum Münster 29. Septembris Anno 1646.

1646.
Sept.

Der Herren

dienstwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände anwesende Räte, Bottschaften und Gesandten daselbst.

§. XVIII.

Evangelici
Electores
zu Münster,
werden um
Anstellung ei-
ner Confe-
renz mit de-
nen übrigen
Evangelicis
ersucht.

Des folgenden Tags, ließ das Fürstliche Collegium zu Münster, den Chur-Sächsischen Gesandten, per Deputatum, davon Eröffnung thun, und um eine

Conferenz ansuchen, welches ferner bey Chur-Brandenburg geschah, ausweis nachstehender Protocollen N. I. & II.

N. I.

Actum Münster den 29. Septemb. Anno 1646.

N. II,
Münsterisches
Protocoll
vom 29. Sept.

Auf gestrigen Abends bey den Kaiserlichen Herren Plenipotentiarien gehabter Audienz und dabey beschöhenen Vortrag und vorgefallenen Discurs habe ich (Brandenburgischer) Gesandter mich bey den Chur-Sächsischen Herren Abgesandten anmelden lassen, Nachmittag um drey Uhren zu ihnen verfügt, und Relation von der gestrigen vorgegangenen Handlung gethan, zugleich auch nomine ashier subsistirender Herren Evangelischen gebeten, weil zu besorgen, daß allem Ansehen nach das Werck sich wo nicht gar zer schlagen, doch lange Zeit stecken möchte, indeme die Evangelischen auf sich nicht bestehen lassen, daß ihre Erklärung mit so viel angegebenen Contrarietäten und Paradoxen gespickt, und gleichsam für untüchtig ja gar verwerfflich und keiner weiteren Antwort würdig zu halten seyn solle, und dahero vermuthlich wieder scharffe Ableinung thun, interim viel Zeit und Unkosten verspielet, viel Land und Leute durch das Krieges-Wesen ruinirt und die Gemüther hinc inde dermassen exacerbiret, daß schlechte Hoffnung zu vorhabender gütlicher Vereinigung zu schöpfen, zumahln am modo ulterius tractandi sehr anstehen würde, indeme die Catholischen Deputati nun zum 2ten mahl den Ohnabrückischen nachgezogen wären, und deswegen weiters nicht hinüber zu reisen, hingegen die Ohnabrückischen nicht herüber zu kommen gedächten, in Meynung, daß wie dieser punctus Gravaminum alsdort zu tractiren